

Stellungnahme der KL zur PrivH-AkkVO 2024 der AQ Austria

Zum vorliegenden Entwurf der PrivH-AkkVO 2024 nimmt die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL) wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 11

Bei den Möglichkeiten zur Beurteilung der Kriterien muss auch die Beurteilung „mit Einschränkungen erfüllt“ aufgenommen werden; zum einen, um die Unterscheidung zwischen erfüllt mit und ohne Auflagen deutlich zu machen, und zum anderen, da diese Begrifflichkeit dann auch in §7 Abs. 1 verwendet wird. Dementsprechend sollte die Beurteilung „erfüllt“ ohne Auflagen erfolgen.

Zu § 7 Abs. 2

Die Formulierung sollte wie folgt ergänzt werden: *„Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter:innen und der guten wissenschaftlichen Praxis ...“*

Zu § 9 Abs. 7

Hier geht die KL davon aus, dass die postalische Zustellung gemeint ist. Sollte seitens der AQ Austria – analog zur Einreichung der Antragsunterlagen – die elektronische Übermittlung von Bescheiden geplant sein, muss hier ergänzt werden: *„Sollte eine elektronische Zustellung seitens der Behörde erfolgen, ist vorab eine Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin einzuholen.“*

Zu § 14 Abs. 1 Z 3

Hinsichtlich des Merkmals *„Änderung der Anzahl der akkreditierten Studienplätze des Studiengangs“* ist die Definition einer Toleranzgrenze bezüglich einer Abweichung von der im Bescheid genannten Anzahl der akkreditierten Studienplätze notwendig, um in der Planung Drop-out-Raten ausreichend berücksichtigen zu können.

Zu § 14 Abs. 1 Z 4

Der Begriff *„Ort der Durchführung“* wurde in der gesamten Verordnung teilweise durch *„Standort der Durchführung“* ersetzt, teilweise wird die Begrifflichkeit *„Ort“* weiterverwendet. Hier ist eine Präzisierung notwendig, wenn es eine Unterscheidung geben soll, bzw. andernfalls eine durchgängig einheitliche Begrifflichkeit. (Vgl. z.B. §9 Abs. 7, §16 Abs. 7, §17 Abs. 2 u. 4, §21 Abs. 1 u. 2)

Zu § 16 Abs. 2 Z 1

Die inhaltliche Rückschau auf den Entwicklungsplan und die Darstellung des Prozesses sind in einem Kriterium zusammengefasst. Eine Trennung von Inhalten und Prozess in zwei getrennten Kriterien erscheint sinnvoll.

Da die Umsetzung des Entwicklungsplanes auch in den Jahresberichten regelmäßig dargestellt wird, sollte die Darstellung der Entwicklungen in der vergangenen Akkreditierungsperiode in Form einer Zusammenfassung erfolgen.

Zu § 16 Abs. 2 Z 2 lit. a

Der Entwicklungsplan enthält unter anderem eine *„Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in [...] angewandter Forschung und Entwicklung“*. Die explizite Einschränkung auf angewandte Forschung ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt entsprechend auch für § 15 Abs. 4 Z 1 lit. a und § 16 Abs. 4 Z 2 lit. a.

Zu § 16 Abs. 3 Z 2

Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich hier in § 15 („*geregelt*“) und § 16 („*verankert*“). Eine sprachliche Harmonisierung ist notwendig. Die jeweilige Verwendung von „*verankert*“ würde klarstellen, dass nicht alle Detailregelungen in der Satzung selbst enthalten sein müssen.

Zu § 16 Abs. 3 Z 2 lit. i

Die Passage „*sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals*“ ist zu streichen, da dies in der Hoheit der jeweiligen Rechtsträger:innen liegt und nicht in einer Satzung zu regeln ist. Dies gilt entsprechend auch für § 16 Abs. 3 Ziff. 6. Das Erfordernis von Richtlinien über Personalauswahlverfahren für nicht-wissenschaftliches Personal in lit. i geht wesentlich über die gesetzliche Grundlage hinaus, die in § 5 Abs. 2 Z 7 PrivHG ausdrücklich nur Berufungsverfahren umfasst.

Zu § 16 Abs. 3 Z 2

Im letzten Satz wird eine nachvollziehbare Begründung für Änderungen und Anpassungen der Satzung gefordert. Eine reine Darstellung der Änderungen der Satzung erscheint völlig ausreichend; darüber hinaus werden die jeweiligen Änderungen auch im Wege der Jahresberichte bereits eingemeldet.

Zu § 16 Abs. 3 Z 5

Da es sich um eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung handelt, ist hier anstatt des Begriffs „*Satzungsentwurf*“ der Begriff „*Satzung*“ zu verwenden.

Zu § 16 Abs. 6 Z 2

Da ein wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsplans die Ausführungen zur Forschung sind (zB. Benennung von Forschungsschwerpunkten, Aussagen zur strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanung sowie Aussagen zur Personalplanung) erscheint die Forderung nach einem zusätzlichen Forschungsplan redundant. Dies gilt entsprechend auch für § 15 Abs. 7 Z 1.

Zudem ist ein Forschungsplan für zwölf Jahre realitätsfremd, wenn man davon ausgeht, dass Forschung sich dynamisch entwickeln können muss.

Zu § 16 Abs. 7 Z 2 lit. b

Die Erhöhung auf zwei Vollzeitäquivalente beim weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal bezogen auf die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche ist vor allem für kleinteilige Studiengänge nicht realistisch umsetzbar, daher soll diese Änderung entfallen.

Zu § 16 Abs. 7

Zur Regelung bzgl. des klinischen Personals ist seitens der KL folgendes anzumerken: Die Vorstellung, dass ärztliches Personal der kooperierenden Universitätskliniken im Umfang von 20 Stunden/Woche ausschließlich für Lehre und Forschung zur Verfügung steht, ist in allen Krankenhäusern (inkl. der Universitätskliniken der öffentlichen medizinischen Universitäten) realitätsfremd. Zudem ist eine klare Trennung zwischen Lehre und Forschung einerseits und klinischen Tätigkeiten andererseits kaum möglich. Fällt z.B. die Versorgung von Patient:innen in einer klinischen Studie unter Forschung oder unter Patient:innenversorgung? Gleiches gilt z.B. auch für die Demonstration einer Untersuchung oder Behandlung an Patient:innen im Beisein von Studierenden. Zudem berücksichtigt die gewählte Formulierung nicht, dass nicht alle Fachgebiete innerhalb der Medizin in gleichem Umfang insbesondere an der Lehre beteiligt sind. Fachgebiete wie Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie, Gerichtsmedizin, spezialchirurgische Fächer etc. können sehr wohl fachliche Kernbereiche darstellen und wären mithin durch hauptberufliche Professuren zu vertreten. Jedoch sind diese Fachgebiete mit nur wenigen Unterrichtseinheiten im Curriculum abgebildet, so dass selbst bei Außerachtlassung der o.a. Argumente

klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte das geforderte Kriterium gar nicht erfüllen könnten, da der Aufwand in der Lehre so gering ist, dass 20 Std./Woche in Lehre und Forschung gar nicht erbracht werden könnten.

Die Leistung von klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten in Lehre und Forschung lässt sich im Rahmen von Akkreditierungsverfahren leicht über deutlich aussagekräftigere Parameter wie abgehaltene Lehrveranstaltungen, Publikationen, eingeworbene Drittmittel etc. darlegen bzw. überprüfen. Die entsprechende Regelung muss daher entfallen. Dies gilt entsprechend auch für §19 Abs. 2.

Die KL weist darauf hin, dass ein Interesse der Öffentlichkeit an den Inhalten einer Kooperationsvereinbarung nicht erkannt werden kann.

Zu § 16 Abs. 8 Z 1

Im Sinne der Qualitätssicherung ist lediglich relevant, ob die Finanzierung für den Betrieb in Lehre und Forschung und die Umsetzung des Entwicklungsplans gesichert sind. Darüber hinaus sind finanzielle Angelegenheiten in der Hoheit der Rechtsträger:innen. Die geforderte Rückschau in finanzielle Angelegenheiten ist daher unzulässig.

Zu § 16 Abs. 10 Z 1

Hier sollte der Text aus der PrivH-AkkVO 2021 erhalten bleiben. Die Auswahl von Partner:innen obliegt den Rechtsträger:innen. Eine Regelung dazu in dieser Verordnung kann als Eingriff in die Autonomie der Privathochschulen verstanden werden. Zudem ist fraglich, inwieweit dies im Rahmen von Akkreditierungsverfahren überprüft werden kann, da keinerlei Eingrenzung erfolgt, in welcher Wertigkeit die Kooperation liegt und die Vielzahl von Kooperationen, über die Privathochschulen in der Praxis mit einer Vielzahl anderer Hochschulen, Verbänden, Unternehmen, etc. verfügen, kaum realistisch abbildbar ist. Sollte eine andere als die Formulierung von 2021 zur Anwendung kommen, sollte dies jedenfalls eingeschränkt werden auf solche Kooperationen, die unmittelbar für den Betrieb der Studiengänge erforderlich sind (da Kooperationen in der Forschung bereits in Abs. 6 Ziff. 3 beschrieben sind). Dies gilt ebenfalls für §19 Abs. 6 Ziff. 2.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit a

Die Entscheidung zum Angebot eines Studiengangs liegt im Privathochschul-Sektor alleine bei der Privathochschule, lit a. kann daher entfallen.

Zu § 17 Abs. 2 Z 6 lit c

Der Begriff „fair“ ist unklar und es wird vorgeschlagen, das Wort „fair“ durch das Wort „objektiv“ zu ersetzen. Dies gilt entsprechend auch für §18 Abs. 4 Ziff. 4 und §19 Abs. 1 Ziff. 2.

Zu § 17 Abs. 4 Z 1 lit a

Es besteht eine hohe Redundanz zu Ziff. 4. Es wird daher vorgeschlagen, beide Kriterien in einem Kriterium zusammenzuführen.

Zu § 17 Abs. 5

Die Angabe der Kosten soll pro Studiengang oder pro durchschnittlichem Studienplatz erfolgen und damit die Regelungen der PrivH-AkkVO 2021 erhalten bleiben.

Zu § 19 Abs. 6 Z 2 lit. a

Es erschließt sich nicht, warum die Privathochschule „einen aktualisierten Plan für Forschung und Entwicklungsarbeiten für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode“ beizulegen hat, der „Aussagen über angestrebte Forschungsleistungen in den fachlichen Kernbereichen des Studiengangs“ umfassen müssen. Forschungsvorhaben und Forschungsinteressen orientieren sich üblicherweise nicht an künstlich

geschaffenen fachlichen Kernbereichen von Studiengängen, sondern an intrinsischen Forschungsinteressen der Forschenden.

Zu § 19 Abs. 7

Es bedarf einer Klarstellung, dass sich dies nur auf den gegenständlichen Studiengang bezieht. In Ziff. 2 wird auf den Antrag zur Verlängerung der Institutionellen Akkreditierung verwiesen, Ziff. 2 kann daher an dieser Stelle entfallen.

Zu § 21 Abs. 2 Z 1

Die Akquise von Partnerschaften kann in der Praxis nicht anhand eines definierten Prozesses erfolgen, da die Anbahnung einer Partnerschaft auf vielen verschiedenen Wegen und Ebenen erfolgen kann und letztendlich immer auch von den handelnden Personen abhängig ist. Z 1 ist daher ersatzlos zu streichen. Eine aus ggst. Regelung erforderliche prozessuale Einfassung aller Kollaborationsbestrebungen (einschl. deren Genehmigung des zuständigen Leitungsorgans) stellt a) einen Eingriff in das universitäre Grundprinzip der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, b) einen Eingriff in die Hochschulautonomie und c) einen nicht zielführenden und ressourcenintensiven Verwaltungsakt dar. Z 2 als alleiniges Kriterium ist völlig ausreichend.

Zu § 21 Abs. 2 Z 3

Z 3 ist ersatzlos zu streichen. Über den Erfolg einer Kooperation entscheiden viele Faktoren, die sich nur schwer formalisieren und prozessual darstellen lassen. Dies stellt vielmehr eine unternehmerische Entscheidung im Rahmen der Privatautonomie dar. Siehe dazu auch Stellungnahme ad §21 Abs. 2 Z 1.

Die KL würde es begrüßen, wenn die zahlreichen Änderungen und Erwartungen seitens der AQ Austria bzgl. der in den Antragsunterlagen darzubringenden Nachweise in einem Workshop-Format für die umsetzenden Stellen der Institutionen erläutert würden. Darüber hinaus würde die KL es begrüßen, wenn entsprechende „Templates“ für die geforderten Unterlagen (in Analogie zum Angebot zahlreicher Akkreditierungsagenturen in Deutschland) zur Verfügung gestellt werden.